

die entscheidende Stelle: „Während er sich dort aufhielt“, *L a - t o u c h e*³⁸⁾: „pendant le séjour qu'il fait.“ In der Fußnote fährt Werner unmittelbar fort: „Gerberts Abgang war auch insofern geschickt verschleiert, als er noch unmittelbar vorher die Vorladung der Kanoniker von Saint-Martin de Tours vor eine Synode in Chelles, zum 9. Mai 997, mitunterzeichnete.“ Hier ist ihm, infolge der Benutzung überholter Literatur (F. L o t, *Etudes sur le règne de Hugues Capet* [1903] S. 290) ein kleines Mißgeschick unterlaufen. M. U h l i r z hat in einer sehr gründlichen Spezialuntersuchung³⁹⁾ überzeugend nachgewiesen, daß diese Synode von Chelles nicht 997, sondern drei Jahre früher, am 9. Mai 994, gehalten wurde. Man kann das auch in Reg. Ottos III. 1113 a nachlesen. Mit dem „in aller Ruhe inszenierten und verschleierte Weggang“ ist es also nichts.

Der Abgang Gerberts von Reims wird vielmehr von der neuesten Forschung, obschon manche Einzelheiten ungeklärt bleiben⁴⁰⁾, als überstürzte Flucht angesehen. Ich zitiere die entscheidenden Sätze aus den Jahrbüchern Ottos III. — S. 491: „Wir wissen aber . . . , daß Gerbert sehr bald den schwersten Anfeindungen ausgesetzt war und seine Lage in Reims sich so bedrohlich gestaltete, daß er die Flucht ergriff und sich wahrscheinlich nach Lothringen begab“; ebda. S. 224: „... die ungefähr Anfang September (996) erfolgte Flucht Gerberts aus Reims . . .“; und in Reg. Ottos III. 1210 I a: „Verzweifelt wandte er sich, da der Kaiser noch nicht zurückgekehrt war, an die Kaiserin Adelheid um Hilfe, wahrscheinlich mußte er aber flüchten, bevor ihre Antwort ihn erreichte.“ Aus meiner Abhandlung selbst ist zu ersehen, daß ich Gerbert keineswegs Leichtfertigkeit oder „schnöden Vertrauensbruch“ unterstellt habe (Werner S. 123 Anm. 91) und niemand mit mir dazu gezwungen ist, denn dort wird immer nur eine Flucht angenommen, nicht ein Weggang „in aller Ruhe“. Auf S. 216—219, wo das Thema abgehandelt wird, gebrauche ich den Ausdruck „Flucht Gerberts“ nicht weniger als fünfmal. Die Geschichte, besonders eindringlich die allerneueste, lehrt aber, daß bei vielen Fluchten, in zahlreichen Fällen — freiwillig oder unfreiwillig — weit wichtigere Dinge zurückgelassen wurden als ein Registerbuch. Es gehört keine besondere Phantasie dazu, so etwas auch im Falle der Flucht Gerberts zumindestens für möglich zu halten.

³⁸⁾ R i c h e r, *Histoire de France* Tom. 2, 233.

³⁹⁾ Jb. Ottos III., Exkurs 10, S. 478—486.

⁴⁰⁾ Vgl. etwa F. L o t, *Date de la fuite de Gerbert. Etudes sur le règne de Hugues Capet* (1903) S. 286—297; P. E. S c h r a m m, *Die Briefe Kaiser Ottos III. und Gerberts von Reims aus dem Jahre 997*, AUF. 9 (1926) 87—122.